

## Verband der Freunde der Universität Freiburg e.V.

Der Verband der Freunde der Universität Freiburg im Breisgau e.V. wurde im Jahr 1925 auf Initiative des Mathematikprofessors und ehemaligen Rektors Lothar Heffter, mehrerer Universitätskollegen und engagierter Repräsentanten der Stadt Freiburg und der Region Baden zur Unterstützung und Förderung der Albert-Ludwigs-Universität gegründet. Zu seinen Mitgliedern gehören vor allem Professorinnen und Professoren, weitere Universitätsangehörige, Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Kultur sowie Unternehmen der regionalen Wirtschaft, aber auch ehemalige Studierende und Eltern von Studierenden.

Der gemeinnützige Verein arbeitet eng mit der Universität, ihren Gremien und Lehrenden zusammen. Aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus vom Verband verwalteten Stiftungen und Spenden werden primär Studierende gefördert. So werden Abschlussarbeiten, Exkursionen, Auslandsaufenthalte und internationale Begegnungen unterstützt. Zudem fördert und honoriert der Verband herausragende Leistungen von Studierenden mit der jährlichen Verleihung zahlreicher Preise und der Vergabe von Examensstipendien.

## Satzung

### Verband der Freunde der Universität Freiburg im Breisgau e.V.

#### § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband der Freunde der Universität Freiburg im Breisgau e. V. schließt Freunde, Förderer, ehemalige Studierende und Angehörige der Universität Freiburg im Breisgau zu einem Verband zusammen.

(2) Sitz des Verbandes ist Freiburg im Breisgau. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- a) Förderung von Lehre und Forschung an der Universität Freiburg
- b) Förderung des wissenschaftlichen Informations- und Gedankenaustausches zwischen der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Öffentlichkeit und der Politik
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität
- d) Förderung der Bildung und Erziehung einschließlich Studentenhilfe

#### § 3 Zweckverwirklichung

Die Satzungszwecke werden im Wesentlichen verwirklicht durch

- a) Beschaffung und Vergabe von Mitteln zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben der Universität und ihrer Einrichtungen
- b) finanzielle Unterstützung von Projekten in Forschung und Lehre
- c) Vergabe von Stipendien und Preisen für hervorragende Leistungen in Studium und Forschung an Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen der Universität

- d) Vergabe von Zuschüssen an Studierende, zum Beispiel für Praktika, Studienaufenthalte im Ausland, für besonders kostenintensive Projekte und Abschlussarbeiten
- e) finanzielle Unterstützung von Seminarexkursionen
- f) Förderung des internationalen Studierendenaustausches
- g) Unterstützung studentischer Aktivitäten auf kulturellem und künstlerischem Gebiet
- h) Unterstützung von universitären Publikationen
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung

## § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 500 € jährlich gezahlt wird.

## § 5 Mittel

Dem Verband stehen für seine satzungsmäßigen Zwecke insbesondere folgende Mittel zur Verfügung

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freie und zweckgebundene Spenden und Schenkungen
- c) Vermögen und Vermögenserträge
- d) Zuschüsse und Projektmittel
- e) Erträge aus Stiftungen

## § 6 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Persönlichkeiten, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres. Er wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schadet;
  - b) gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichtet. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind i.d.R. beitragsfrei, haben aber die Rechte der Mitglieder.

## § 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Freiburg statt. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich an die Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes, des Beirats und des Rechnungsprüfers
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, sofern der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Verbandsvorsitzende kann Gäste zulassen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Durchführung der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig hält.

## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) bis zu drei weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Wahl des Vorstandes

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der vierten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.

b) Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Verbandes ist.

c) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

e) Eine Zuwahl weiterer Vorstandmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist in den Grenzen von §11 Abs. 1d) für die restliche Amtszeit des bestehenden Vorstands jederzeit möglich.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne von § 3 der Satzung.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne von § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Beirats ein. Einmal jährlich sollte eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

## § 12 Beirat

(1) Der Beirat des Verbandes setzt sich zusammen aus

a) dem Rektor der Universität  
einem Prorektor der Universität  
dem Kanzler der Universität  
dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg  
dem Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Gesellschaft  
dem Geschäftsführer des Studentenwerkes

b) bis zu 20 weiteren Mitgliedern, bei deren Wahl angemessen der Lehrkörper der Universität sowie wichtige Bereiche aus Wirtschaft und Kultur der Region berücksichtigt werden sollen

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

## (2) Wahl des Beirates

- a) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der vierten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.
  - b) Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
  - c) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus oder besteht der Beirat aus anderen Gründen aus weniger als 20 gewählten Mitgliedern, können auf einer Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bzw. weitere Beiratsmitglieder für die verbleibende Amtszeit gewählt werden. Dabei darf die Höchstzahl der gewählten Mitglieder 20 nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Beirat und Vorstand tagen gemeinsam, der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung.

## § 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungsprüfer vorgenommen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Kassenführung und der Jahresrechnung. Er erstattet Bericht in der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

## § 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## § 15 Auflösung und Vermögensverwendung

- (1) Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016 beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dr. Michael Lauk  
(Vorsitzender)

Hanns-Georg Schell  
(Schatzmeister)